

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf vom 16. September 2009 beschliesst, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

A GEMEINDEORGANISATION

Art. 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Bubendorf hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

B BEHÖRDENORGANISATION

Art. 2 Es bestehen folgende Behörden:

- | | |
|--|---------------|
| a) Gemeinderat: | 7 Mitglieder |
| b) Gemeindekommission: | 15 Mitglieder |
| c) Schulrat, zuständig für Kindergarten und Primarschule | 5 Mitglieder |
| d) Sekundarschulrat, bestehend aus der vom Regierungsrat festgelegten Mitgliederzahl | |
| e) Sozialhilfebehörde: | 5 Mitglieder |
| f) Rechnungsprüfungskommission: | 5 Mitglieder |
| g) Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus | 5 Mitgliedern |
| h) Wahlbüro: | 7 Mitglieder |
| i) Schulräte für die spezielle Förderung: Je 1 Mitglied aus dem Kindergarten- und Primarschulrat | |
| k) Schulrat Musikschule: 1 Mitglied aus dem Kindergarten- und Primarschulrat | |

Art. 3 Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- | | |
|----|---|
| a) | Feuerwehrkommission: Gem. Vertrag über den Feuerwehrverbund Wildenstein |
| b) | Zivilschutzkommission: Gem. Vertrag über den Zivilschutzverbund Wildenstein |

Art. 4 Spezialkommissionen

Weitere, nicht ständige beratende Spezialkommissionen können durch den Gemeinderat eingesetzt werden.

C WAHL DER BEHÖRDEN

Art. 5 Wahlorgane

1. An der Urne werden gewählt:

- a) der Gemeinderat,
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin,
- c) die Gemeindekommission,
- d) die Mitglieder des Schulrates
- e) die Mitglieder des Sekundarschulrates

2. Die Gemeindekommission wählt:

- a) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- b) aus ihrer Mitte die Mitglieder in die Geschäftsprüfungskommission

3. Die Gemeindekommission wählt in Verbindung mit dem Gemeinderat:

- a) die Mitglieder des Wahlbüros.
- b) vier Mitglieder der Sozialhilfebehörde

4. Der Gemeinderat wählt:

- a) ein Mitglied in den Schulrat aus seiner Mitte,
- b) ein Mitglied in die Feuerwehrkommission aus seiner Mitte,
- c) ein Mitglied in die Zivilschutzkommission aus seiner Mitte,
- d) die nicht ständigen, beratenden Kommissionen,
- e) ein Mitglied in die Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte.

Art. 6 Verfahren bei Urnenwahl

Für alle Urnenwahlen gilt das Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem).

Art. 7 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, ausgenommen im Falle der Erstwahl.

D FINANZZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 8 Sondervorlagen

1. Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.
2. Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen, müssen jedoch detailliert ausgewiesen werden:
 - a) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.--
 - b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 150'000.--
 - c) neue Erschliessungswerke bis Fr. 1'000'000.--

Art. 9 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden einmaligen Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) Fr. 75'000.-- für Einzelausgabe
Fr. 250'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
Je Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bubendorf vom 16. Oktober 1997 sowie alle in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen werden aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2013 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Verwalter:

E. Müller

H. Reimann

Finanzkompetenzen des Gemeinderates.

An der Urne am 29. November 2009 genehmigt.

Genehmigt durch Beschluss des Regierungsrates Nr. 0210 vom 02. März 2010.

Reduktion der Anzahl Mitglieder der Sozialhilfebehörde von 7 auf 5.

An der Urne am 11. März 2012 genehmigt.

Genehmigt durch Beschluss des Regierungsrates Nr. 0594 vom 17. April 2012